

Gemeinsame Erklärung

des

Industrieverbandes Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Stuttgart

zur Geltung der manteltarifvertraglichen Regelung des Industrieverbandes Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e.V. (ITGA) im Fall der Arbeitnehmerüberlassung

1. Die Tarifvertragsparteien stellen vor dem Hintergrund der sich durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 ergebenden Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fest, dass die flächentarifvertraglichen Bestimmungen der Tarifverträge des Industrieverbandes Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e.V. in ihrer jeweiligen Fassung und ihrem Rechtszustand die wesentlichen Arbeitsbedingungen nebst den Entgeltbestimmungen der Beschäftigten im Sinne des AÜG regeln und bestätigen dies insoweit.
2. Soweit daher Mitgliedsunternehmen des ITGA Beschäftigte auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) an Dritte überlassen, gelten diese Tarifverträge als Tarifverträge im Sinne der §§ 3 I Nr. 3 und 9 Nr. 2 AÜG.
3. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Juli 2004

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e.V.

Hempel

Meyer

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Stuttgart

Hofmann

Paszehr

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>